

Leitbild und Handlungskonzept 2004

Menschen mit Behinderungen



August 2004

Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser

Der Auftrag der Bundesverfassung und unserer Kantonsverfassung ist klar und wird im Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes konkretisiert: Menschen mit oder ohne Behinderungen sollen ein gleichwertiges Leben führen können.

Das strategische Ziel „Gleichstellung und Integration in allen Lebensbereichen“ ist allerdings nicht zu erreichen, wenn wir Integration nur darin sehen, „Einbahnbrücken“ für Menschen mit Behinderungen zur „Regelwelt“ zu bauen. Gleichstellung und Integration betreffen uns alle gemeinsam, wir sind alle daran beteiligt – als Individuen mit und ohne Behinderungen, Vertreterinnen und Vertreter von Behörden und Organisationen. Politik für Menschen mit Behinderungen ist eine Kernaufgabe des Kantons. Trotz vieler Umfeldeinflüsse – denken wir nur an den für die Integration von Menschen mit Behinderungen ungünstigen Arbeitsmarkt und dem Auftrag zu sparen – hat der Kanton einen eigenen Handlungsspielraum. Er will diesen ausnützen, solid und kreativ.

Eine Arbeitsgruppe, in der die Betroffenen, die Gemeinden, die Organisationen des Behindertenbereiches sowie die Verwaltung vertreten waren, hat ein Leitbild mit Handlungskonzept für die künftige Behindertenpolitik im Kanton Solothurn erarbeitet. Neben den verfassungsmässigen, den gesetzlichen Grundlagen und den neuesten fachlichen Erkenntnissen sollten dabei auch die Fragen, Anregungen und Wünsche der verschiedenen Vorstösse aus dem Kantonsrat einbezogen werden.

Das Resultat liegt nun vor: In Leitbild und Handlungskonzept werden Leitgedanken über die zukünftige gesellschaftliche Eingliederung von Menschen mit Behinderungen im Kanton Solothurn entwickelt, sowie realisierbare Vorstellungen, wie Menschen mit und ohne Behinderung in 10 Jahren zusammenleben könnten. Zudem wird die Rolle definiert, die der Kanton in der Behindertenpolitik einnehmen soll. Dies ist um so wichtiger, als mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen dem Bund und den Kantonen (NFA) den Kantonen zusätzliche Aufgaben und Verantwortungen im Behindertenbereich übertragen werden. Der Kanton Solothurn will und wird darauf vorbereitet sein. Auch wenn ein Leitbild etwas anderes ist als ein Gesetz, so betrachte ich es doch als Verpflichtung. Das Leitbild ist über ein Handlungskonzept ergänzt mit Aktionsfeldern und konkreten Massnahmenempfehlungen. Damit gewinnt das Leitbild an Verbindlichkeit.

Ich danke der Arbeitsgruppe für ihre Arbeit. Ich danke auch all denen, die in der Vernehmlassung Stellung bezogen haben. Wichtige Anregungen daraus sind von der Arbeitsgruppe in die Schlussfassung eingearbeitet worden. Ich freue mich auf die partnerschaftlichen Zusammenarbeit des Kantons mit den Gemeinden, den Institutionen und Organisationen des Behindertenwesens und mit den Betroffenen selbst. Auch dafür ist das Leitbild mit seinen Aktionsfeldern eine gute Grundlage.



*Rolf Ritschard, Regierungsrat
Vorsteher Departement des Innern*

Leitbild und Handlungskonzept 2004: Menschen mit Behinderungen Kanton Solothurn

1. Einleitung

1.1 Zweck von Leitbild und Handlungskonzept

Das Leitbild ist eine Absichtserklärung des Kantons Solothurn und wird vom Regierungsrat beschlossen. Es bezweckt die Anerkennung, Konkretisierung und Umsetzung der Ziele Selbstbestimmung, Gleichberechtigung und Integration der Menschen mit Behinderungen im Kanton Solothurn.

Vom Handlungskonzept nimmt der Regierungsrat Kenntnis. Es entwickelt für die nächsten Jahre realistische Vorstellungen über die Behindertenpolitik und dient im Rahmen der Sozialplanung als Grundlage.

Menschen mit Behinderungen sind Individuen mit vollen Rechten und Pflichten. Sie wollen und sollen mit den ihnen eigenen Stärken und Schwächen wahr- und ernstgenommen werden. Leitbild und Handlungskonzept stellt deshalb keine Normen auf, wie Menschen mit Behinderungen zu leben haben. Hingegen entwickelt sie SOLL-Vorstellungen über das Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderungen in den nächsten 6 – 10 Jahren.

Leitbild und Handlungskonzept stützen sich auf die ethisch begründete und verfassungsmässig zugesicherte Rechtsgleichheit aller Menschen. Die Ziele hängen nicht von der jeweiligen politischen Konjunktur ab.

Leitbild und Handlungskonzept weisen Wege zu diesen Zielen. Sie zeigen, wie physische und soziale Barrieren beseitigt, neue Hindernisse vermieden und Strukturen sowie Prozesse gefördert werden sollen, damit Menschen mit Behinderungen ihre Rechte und Ansprüche gleichberechtigt geltend machen können.

Alle Altersgruppen und alle Lebensbereiche sind eingeschlossen. Gleichstellung und Integration von behinderten und nicht behinderten Menschen sind nicht zu erreichen, wenn die Massnahmen allein auf die Menschen mit Behinderungen ausgerichtet werden. Es ist unerlässlich, dass die nicht behinderten Menschen und die für sie geschaffenen Strukturen und Prozesse in die Entwicklung einbezogen werden.

Leitbild und Handlungskonzept enthalten den Auftrag zur Umsetzung und konkretisiert diesen in Massnahmenempfehlungen. Die Umsetzung erfolgt unter Einbezug der Betroffenen und in Zusammenarbeit mit den Einwohnergemeinden und den in diesem Bereich tätigen privaten und öffentlichen Institutionen und Organisationen, insbesondere der Selbsthilfe und der Behindertenfachhilfe.

Der Geltungsbereich von Leitbild und Handlungskonzept umfasst den Kanton Solothurn, sowie Institutionen und Organisationen in angrenzenden Regionen, mit denen der Kanton Solothurn zusammenarbeitet.

1.2 Rahmenbedingungen für Leitbild und Handlungskonzept

Leitbild und Handlungskonzept stehen in einem übergeordneten gesetzlichen, politischen und durch die technische, wirtschaftliche und soziale Entwicklung geprägten Rahmen.

1.2.1 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Umsetzung von Leitbild und Handlungskonzept finden sich auf jeder staatlichen Ebene. Im Vordergrund stehen gesetzliche Vorschriften, die sich direkt auf Menschen mit Behinderungen beziehen. Darüber hinaus sind aber grundsätzlich auch alle anderen gesetzlichen Vorschriften von Bedeutung, insofern sie die Möglichkeiten von Menschen mit Behinderungen zur Selbstbestimmung ihres Lebens betreffen (z.B. Verkehr, Bauwesen, Normen). Es gehört zu den Zielen, dass bestehende Rechtsgrundlagen, welche Menschen mit Behinderungen diskriminieren, geändert werden.

Legitimiert werden diese Ziele durch die Garantie der Rechtsgleichheit, die ebenso wie der Schutz der Menschenwürde sowohl in der Bundesverfassung als auch in der Verfassung des Kantons Solothurn festgeschrieben sind.

Bundesverfassung

Art. 8 Rechtsgleichheit

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

Das Gesetz sieht Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vor.

Verfassung des Kantons Solothurn

Art. 6 Schutz der Menschenwürde

Die Würde des Menschen ist unantastbar.

Art. 7 Rechtsgleichheit

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

Auf beiden Verfassungsebenen werden in ähnlicher Weise Sozialziele formuliert, die zwar nicht einklagbar sind, mit denen aber der Verfassungsgeber – das Volk – den Rahmen für ein würdiges Leben in der sozialen Gemeinschaft vorgibt.

Sozialziele: Artikel 41 Bundesverfassung
 Artikel 22 in Verbindung mit Artikel 94 Verfassung des Kantons Solothurn

Daraus abgeleitet sind verschiedene Gesetze zur Umsetzung der Verfassungsnormen und -ziele. Die für Menschen mit Behinderungen zur Zeit wichtigsten sind:

Auf Bundesebene:

- Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BeHiG)
- Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG)

Auf Kantonsebene:

- Gesetz über die Aufgabenreform „soziale Sicherheit“
- Gesetz über die Heilpädagogischen Institutionen und/oder Sozialgesetz
- Volksschulgesetz
- Planungs- und Baugesetz

In den nächsten Jahren zu erwartende Änderungen der Rechtsgrundlagen:***Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen Bund und den Kantonen (NFA)***

Die auf 2007 geplante Reform wird insbesondere im Behindertenwesen wirksam werden, indem Zuständigkeit und Gesamtverantwortung für die Sonderschulen, Sonderschulheime, Wohnheime, Tagesstätten und Werkstätten auf die Kantone übertragen werden (vgl. hinten Kap. 6).

Die 5. Revision des Invalidenversicherungsgesetzes

Der Bundesrat hat die Grundzüge der 5. IV-Revision festgelegt, die im Herbst 2004 in die Vernehmlassung geschickt werden soll. Ziel der Revision ist die Reduktion der Zahl der Neurenten um 10 Prozent und die Reduktion der jährlichen Defizite der IV. Neben einer Reihe von Sparmassnahmen sind die Einführung eines Systems zur Früherkennung und Begleitung von krankheitsbedingt arbeitsunfähigen Personen und zusätzliche Integrationsmassnahmen vorgesehen. Beides dient dem Zweck, Betroffene möglichst frühzeitig zu begleiten und möglichst weitgehend im Erwerbsprozess zu behalten, um möglichst wenig oder möglichst tiefe Renten zusprechen zu müssen. Die Wirksamkeit dieser neuen Instrumente wird unterstützt durch die Konzentration der Kompetenz zur ärztlichen Beurteilung der Arbeits(un)fähigkeit bei der IV. Hinzu kommen Massnahmen zur Korrektur von Anreizen, die der Integration zuwiderlaufen. Auf der Einnahmenseite wird eine Erhöhung des IV-Beitragsatzes um ein Promille vorgeschlagen, was sich als Kompensation einer namhaften Entlastung bei der 2. Säule rechtfertigt. Die Revision soll bis 2025 jährliche Einsparungen von durchschnittlich insgesamt 544 Mio. Franken erlauben.

Ausserdem hat das Parlament auf Grund der vorrangigen Forderung aus Betroffenenkreisen versprochen, in der 5. Revision eine subjekt- und bedarfsorientierte Assistenzentschädigung einzuführen. Die ab 2005 durchgeführten Pilotprojekte sollen die dafür nötige Datengrundlage liefern.

1.2.2 Die Komplexität des IST-Zustandes

Behinderung ist immer komplex. Behinderung ist auf unterschiedliche Ursachen zurückzuführen, zeigt sich in verschiedenen Formen und Schweregraden und wirkt sich unterschiedlich je nach dem Alter, der persönlichen Situation und dem sozialen Umfeld aus. Daraus ergeben sich individuell spezifische Bedürfnisse und Anforderungen an Dienstleistungen und Unterstützungsangebote.

Die technische, wirtschaftliche und soziale Entwicklung beeinflusst die Zahl der Bezüger und Bezügerinnen von Leistungen der Invalidenversicherung.

Die Zahl der Menschen, die Leistungen der Invalidenversicherung in Anspruch nehmen, ist im Kanton Solothurn wie in der ganzen Schweiz in den letzten Jahren stark gestiegen.

Diese Entwicklung hat ganz verschiedene Ursachen, insbesondere

- Dank des medizinischen und technischen Fortschritts können immer mehr Menschen, die früher an den Folgen von Unfällen oder Krankheiten gestorben wären, überleben – allerdings teilweise mit Einschränkung ihrer Körperfunktionen.
- Dank des therapeutischen und sozialen Fortschritts (z.B. Ernährung) erreichen Menschen mit Behinderungen heute ein ähnlich hohes Durchschnittsalter wie die Gesamtbevölkerung.
- Der Produktivitäts- und Konkurrenzdruck in der Arbeitswelt überfordert immer mehr Menschen und trägt dazu bei, dass sie körperlich und/oder psychisch krank werden.
- Gleichzeitig wird durch medizinische und psychologische „Verhinderungs- und Korrekturmöglichkeiten“ suggeriert, dass nur wer arbeitsfähig, kräftig und schön erscheine, ein vollwertiger Mensch sei.
- Durch die technologische und wirtschaftliche Entwicklung gingen und gehen viele für Menschen mit eingeschränkter Leistungsfähigkeit geeignete Arbeitsplätze verloren.
- Um die ausgegrenzten Personen aufzufangen, wurden spezialisierte Angebote geschaffen (Sonderschulung, Berufliche Massnahmen der IV, Werkstätten, Wohnheime), die zwar auf die Grundbedürfnisse der Menschen mit Behinderungen eingehen, dadurch aber auch den Integrationsdruck vermindern.

Schulduweisungen führen nicht weiter. Wir stehen vor einer säkularen gesellschaftlichen Entwicklung, mit der wir gemeinsam fertig werden müssen. Die Verfassung weist den Weg: Ursachenbekämpfung durch Beseitigung der Integrationshindernisse.

Ein Problem des Behindertenwesens liegt im System der sozialen Sicherheit selber.

Die verschiedenen Elemente unseres Systems der sozialen Sicherheit (Krankenversicherung, Unfallversicherung, IV, Ergänzungsleistungen, Sozialhilfe usw.) sind im Laufe des letzten Jahrhunderts einzeln entstanden und haben sich separat weiterentwickelt. Das Kausalprinzip bestimmt aufgrund der Ursache einer Störung (Geburtsgebrechen, Krankheit, Unfall), welche Mittel aus welcher Sozialversicherung zu ihrer Kompensation zur Verfügung stehen. Die einzelnen Versicherungen sind jeweils auch Kostenstellen, grenzen sich gegeneinander ab und schauen in der Regel nur auf ihre eigene Zuständigkeit und ihre Finanzen. Dies führt zu falschen Rückkoppelungsmechanismen und Anreizen und treibt die volkswirtschaftlichen Gesamtkosten in die Höhe.

Die bisherige Praxis der Segmentierung kann keine tragfähigen Lösungen für die absehbaren sozialen Probleme mehr anbieten. Formale Lösungen wie der Allgemeine Teil des Sozialversicherungsrechts reichen nicht länger aus. Zusammenhänge zwischen den verschiedenen sozialen Risiken müssen wahrgenommen und entsprechend behandelt werden, eine Gesamtschau und grundsätzliche Reform der verschiedenen Zweige der Sozialen Sicherheit ist unerlässlich, um zukunftsfähige Lösungen zu finden.

Auch im Rahmen der Invalidenversicherung selbst verhindern Mängel und Widersprüche optimale Lösungen. Kurskorrekturen sind geplant und weisen in die richtige Richtung: z.B. die personenorientierte Entschädigung der Assistenzkosten oder die Korrektur des zu späten Eingreifens der IV zur Wiedereingliederung am Arbeitsplatz.

Übergeordnetes Recht und die Komplexität des IST-Zustandes setzen Rahmenbedingungen für das Leitbild Behindertenpolitik, die sich voraussichtlich in den nächsten Jahren ändern werden. Die Reform der Sozialen Sicherheit wird aber nicht in wenigen Jahren abgeschlossen sein. Wenn die Richtung stimmt, können trotzdem auch kurzfristig schon Wege gefunden werden, die zum Ziel führen: Selbstbestimmung, Gleichberechtigung und Integration der Menschen mit und ohne Behinderungen.

1.3 Zielgruppen, Adressatinnen und Adressaten

Das Leitbild betrifft alle Menschen, Organisationen und Institutionen im Kanton Solothurn. Da fast alle früher oder später mit Menschen mit Behinderungen zu tun haben, wirken sich ihre Aktivitäten auf diese direkt oder indirekt aus.

Im engeren Sinn stellt das Leitbild Behindertenpolitik zwei Zielgruppen in den Vordergrund:

- **Primäre Zielgruppe sind Menschen, die aufgrund von Störungen der physischen, geistigen oder seelischen Körperstrukturen und -funktionen in ihrer Leistungsfähigkeit und Partizipation beeinträchtigt sind.**

Diese Definition will Diskriminierungen jeder Art vermeiden. Sie gilt von Geburt an, umfasst auch das AHV-Alter und sorgt dafür, dass Mädchen und Frauen mit Behinderungen im Zugang zu Unterstützung und Förderung nicht benachteiligt werden. Sie schliesst ausserdem sozialpräventive Ziele ein: Neue „Behindertenkarrieren,, sollen durch integrierende Schulung von Kindern und Jugendlichen vermieden werden.

Besonderes Augenmerk ist der Gruppe der alternden und älteren Menschen mit Behinderungen zu schenken.

Dank Verbesserungen der medizinischen, therapeutischen, betreuerischen und sozialen Rahmenbedingungen erreichen Menschen mit Behinderungen wie die Gesamtbevölkerung ein höheres Alter als früher. Betreuungs- und Förderstrukturen und -programme sind anzupassen bzw. zu entwickeln, um sie auch auf die Bedürfnisse dieser neuen Gruppe auszurichten.

- **Sekundäre Zielgruppe sind die Angehörigen von Menschen mit Behinderungen und deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter.**

Diese Ausweitung der Zielgruppen begründet sich wie folgt:

- Hindernisse beeinträchtigen in der Regel nicht nur die direkt Betroffenen, sondern auch die mit ihnen zusammenlebenden Menschen.
- Angehörige übernehmen einen grossen Teil der Pflege- und Betreuungsaufgaben – von ihrer Be- oder Entlastung hängt die Tragfähigkeit des privaten sozialen Netzes ab.
- Gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter nehmen in vielen Fällen, in denen Menschen mit Behinderungen dazu nicht in der Lage sind, deren Interessen wahr.

Zum Kreis der **Adressatinnen und Adressaten des Leitbildes** gehören die Politikerinnen, die Politiker und die Verwaltungen auf kantonaler und kommunaler Ebene sowie die Verantwortlichen aller Bereiche des öffentlichen und privaten Lebens, in denen Entscheide gefällt werden, die für Menschen mit Behinderungen von Bedeutung sind (also auch Bildung, Bau, Verkehr, Finanzen, Wirtschaft).

Besonders ansprechen soll das Behindertenleitbild die öffentlichen und privaten Instanzen, Organisationen, Stellen usw., deren Zweck, Auftrag, Aufgaben und Arbeit Menschen mit Behinderungen direkt betreffen.

2. Leitbild

Das Leitbild geht von einer neuen Definition von Behinderung aus und legt 9 gleichwertige Leitsätze fest.

Ausgangspunkt: Neue Definition von „Behinderung“

Behinderung ist das Resultat einer Wechselwirkung zwischen dem Individuum und seiner Umwelt. Der von einer Einschränkung betroffene Mensch ist nicht mehr Objekt der Behindertenpolitik, sondern deren mitgestaltendes Subjekt.

Die seit dem Jahr 2000 gültige internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (International Classification of Functioning, Disability and Health, ICF) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) markiert eine neue Phase der Behindertenpolitik: Ausgangspunkt ist nicht mehr ein Defizit bzw. ein behindernder Mangel, sondern die Integrität der Person, die in verschiedenen Dimensionen gestört sein kann:

- Störungen der Körperstrukturen und -funktionen (körperliche, geistige und seelische Integrität) können Einschränkungen der
- Leistungsfähigkeit (Aktivitäts-bezogene Leistungsintegrität) und/oder der
- Partizipation (soziale Integrität) zur Folge haben.
- Diese Einschränkungen werden häufig verstärkt oder erst zum Problem durch Kontextfaktoren, Umfeldeinflüsse, die sich für die betroffenen Menschen positiv oder negativ – als Hindernisse, behindernd – auswirken.

2.1 Leitsatz 1: Selbstbestimmung und Eigenverantwortung

Selbstbestimmung, Eigenverantwortung und Mitbestimmung verbessern die soziale Rolle und die Lebensqualität.

Die Behindertenpolitik sichert Menschen mit Behinderungen die Freiheit, in persönlichen Fragen selber zu entscheiden und in den anderen sie betreffenden Angelegenheiten mitzubestimmen. Das beinhaltet auch das Risiko, falsch zu entscheiden und dafür die Verantwortung zu tragen.

Selbstbestimmung in unserer Wirtschafts- und Gesellschaftsform bedeutet auch, als Marktpartner Leistungen auswählen und dafür selber bezahlen zu können. Das setzt voraus, dass verschiedene Angebote vorhanden sind, dass ein Markt existiert. Dies ist zur Zeit nicht der Fall, denn einerseits übersteigt die Nachfrage das Angebot, und andererseits erschwert das Finanzierungssystem die Wahlfreiheit. Der Übergang zur vollumfänglichen Subjektfinanzierung wird die quantitative und qualitative Ausrichtung des Angebots auf die Nachfrage unterstützen.

Ist ein Mensch mit Behinderungen teilweise oder gar nicht in der Lage, seine Rechte und insbesondere seine Selbstbestimmung wahrzunehmen, so ist für eine kompetente Begleitung oder Stellvertretung zu sorgen. Personen, welche Verantwortung als Beirat/Beistand übernehmen, werden entsprechend ausgewählt, geschult und durch Fachpersonen begleitet. Ihre Arbeit wird überprüft, und es findet ein Erfahrungsaustausch statt. Die Zahl der Beistandsschaften, die eine Person übernehmen

kann, ist beschränkt, damit sie den Willen ihrer Klientin/ihres Klienten ermitteln und umsetzen oder ihr/ihm helfen kann, mit der Umwelt zu verhandeln.

Handlungen, die von Dritten (Angehörige, Beistände, Pflegende, Betreuende, Bevollmächtigte usw.) für Menschen mit Behinderungen vorgenommen werden, sollen deren Autonomie so wenig wie möglich einschränken, transparent sein, ethisch gerechtfertigt werden können und den neuesten Erkenntnissen der Forschung entsprechen.

Die verantwortlichen Stellen im öffentlichen Bereich sind zu verpflichten, Einschränkungen der Selbstbestimmung durch öffentliche Vorschriften, Einrichtungen oder Massnahmen zu eliminieren, beziehungsweise - falls dies (noch) nicht möglich ist - zu kompensieren.

Der Kanton überwacht die Einhaltung der Gleichberechtigung von Menschen mit und ohne Behinderungen in allen Lebensbereichen. Er trifft die ihm zustehenden Massnahmen zur Vermeidung von Benachteiligungen aufgrund einer Behinderung.

Eigenverantwortung umfasst auch den verantwortlichen Umgang mit Unterstützungsleistungen der Sozialen Sicherheit. Personen, welche diese missbrauchen, werden zur Verantwortung gezogen.

2.2 Leitsatz 2: Normalisierung

Die Behindertenpolitik sorgt dafür, dass die Bedürfnisse und Wahlmöglichkeiten, die in der Gesellschaft kulturell normal, üblich und selbstverständlich sind, von Menschen mit Behinderungen wahrgenommen bzw. befriedigt werden können.

Zentral ist die „Umkehrung der Beweislast“, d.h. dass „die Gesellschaft“ generell und im Einzelfall beweispflichtig ist, weshalb ein Normalisierungshindernis nicht beseitigt werden kann, bzw. weshalb eine Kompensationsleistung nicht möglich ist. Diese Beweislast darf nicht – wie bisher üblich – den Menschen mit Behinderungen (und ihren Familien) aufgebürdet werden.

Normalisierung bedeutet dass das Leben, das wir üblicherweise führen, als Orientierungsgrösse auch für das Leben der Menschen mit Behinderungen gilt. Normalisierung bedeutet hingegen nicht, dass irgend jemand in eine Norm gebracht werden soll.

Normalisierung verlangt die Abkehr vom Defizitkonzept der Behinderung und die Ergänzung bzw. soweit möglich Ablösung des früher vorherrschenden Leitgedankens des Schutzes und der Schaffung von Schonräumen durch neue Konzepte der Förderung der Selbstbestimmung (Empowerment) und der Integration. Nur ausnahmsweise erfüllen Sonderlösungen diese Anforderungen. Optimal ist der Grundsatz dann erfüllt, wenn die Menschen mit Behinderungen die üblichen Strukturen genauso benützen können, wie Menschen ohne diese Einschränkungen.

Aus dem Normalisierungsprinzip leitet sich einerseits die Verpflichtung zur Beseitigung von physischen, psychischen und sozialen Hindernissen ab, andererseits der Anspruch der Betroffenen auf Kompensation für den Fall, dass Hindernisse bestehen bleiben.

Zur Normalisierung gehört in unserer Gesellschaft auch die Verfügung über eigenes Geld. Menschen mit Behinderungen sind oft auf individuelle Hilfen angewiesen. Wenn sie nicht in der Lage sind, die nötigen Hilfeleistungen selber zu kaufen, zu gestalten und zu kontrollieren, sind sie vollständig von den Helfenden abhängig und können ihre Möglichkeiten der Selbstbestimmung nicht wahrnehmen.

2.3 Leitsatz 3: Integration

Integration ist am wirksamsten, wenn sie präventiv Segregation verhindert. An der Gleichstellung und Integration sind wir alle beteiligt – als Individuen mit und ohne Behinderungen, Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, Vertreterinnen und Vertreter von Behörden, Institutionen und Organisationen.

Die ersten Schritte zur Integration sind die Vermeidung und der Abbau von Integrationshindernissen.

Die Anerkennung der Menschen mit Behinderungen als gleichberechtigte Individuen hat weiterreichende Konsequenzen. Es muss insbesondere akzeptiert werden, dass ein Teil der bestehenden Strukturen, Angebote und Prozesse die Forderungen nach Gleichstellung und Integration nicht erfüllt und zu erneuern ist. Es ist unabdingbar, dass die Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons sich diese Forderungen selbst zu eigen machen. Eine solche Umstellung – nicht selten von (positiven wie negativen) Vorurteilen begleitet – benötigt neben vielem Anderem vor allem Zeit.

Wir stehen aber nicht am Nullpunkt: Das Behindertenwesen verfügt in Selbsthilfe- und Fachorganisationen, Sonderschulen, Sonderschulheimen, Wohnheimen, Tagesstätten und Werkstätten über differenzierte Angebote, die zunehmend auf die Integration von Menschen mit Behinderungen in alle gesellschaftlichen Bereiche ausgerichtet werden. Im Kanton und in fast jeder Gemeinde bestehen behindertengerechte Einrichtungen und werden integrationsfördernde Massnahmen getroffen.

Diese Ansätze sind weiterzuentwickeln, indem Menschen mit Behinderungen mittels niederschwelliger Mitwirkungsstrukturen frühzeitig integriert an der Planung und Umsetzung öffentlicher Massnahmen von Kanton, Gemeinden und den von ihnen subventionierten Trägern beteiligt werden.

2.4 Leitsatz 4: Solidarität

Solidarität baut auf das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit und gegenseitigen Verantwortung und führt zu ausgewogenen Beziehungen zwischen Menschen mit und ohne Behinderungen.

Solidarität bezweckt die Reduktion des Gefälles von denen die viel von einem Gut (Geld, Arbeit, Mobilität, generell Wahlmöglichkeiten) haben, zu denen die zu wenig davon haben, um ein Leben in gesellschaftsüblicher Lebensqualität zu führen. Solidarität ist mehr als ein Finanztransfer; sie strebt auf jeder Ebene, also in der Familie, in der Nachbarschaft, in der Gemeinde, innerhalb einzelner Generationen, im Kanton und darüber hinaus ein Bewusstsein der Zusammengehörigkeit und gegenseitigen Verantwortung an. Sie ist nach Möglichkeit als Hilfe zur Selbsthilfe umzusetzen, und verpflichtet alle Beteiligten zu sparsamem Umgang mit den Mitteln. Personen, welche die Solidarität missbrauchen, werden zur Verantwortung gezogen.

2.5 Leitsatz 5: Bedarfsorientierung

Die Angebote für Menschen mit Behinderungen richten sich nach deren Bedarf.

Soweit Menschen mit Behinderungen nicht selber über die Mittel verfügen können, um die ihren Bedürfnissen entsprechenden Leistungen einzukaufen, ist sichergestellt, dass sie an der Planung und Realisierung der auf ihren Bedarf ausgerichteten Angebote beteiligt werden. Das bedingt klare Vorgaben, eine fachlich fundierte individuelle Bedarfsklärung, die Vereinbarung von Leistungszielen, die Koordination der Leistungserbringer (z.B. in Form von Case Management), systematische Evaluation und Anreize für Verbesserungen.

Der Anspruch von Menschen mit Behinderungen, die erhöhte betreuerische und pflegerische Anforderungen an ihr Umfeld stellen, auf Aufnahme in einer dafür qualifizierten sozialpädagogischen Institution ihrer Region, bzw. der Zugang zu den entsprechenden Mitteln, um die benötigten Leistungen selber zu organisieren, wird erfüllt.

Die Klärung des Bedarfs an Heilpädagogischer Früherziehung und Besonderer Schulung sowie an Plätzen in Sonderschulen, Sonderschulheimen, Wohnheimen, Tagesstätten und Werkstätten erfolgt mit einheitlichen, verlässlichen, objektiven und validen Systemen.

2.6 Leitsatz 6: Gleichwertigkeit im ganzen Kanton

Menschen mit Behinderungen haben unabhängig von ihrem Wohnort im Kanton Solothurn Zugang zu den vom Kanton geförderten Angeboten.

Gleichwertigkeit bedeutet zum einen, dass auf dem ganzen Kantonsgebiet diesem Leitbild entsprechende Angebote zugänglich sind, und zum andern, dass die von der öffentlichen Hand geförderten Träger solcher kantonalen und regionaler Angebote sich zur rechtlichen Gleichbehandlung der Menschen mit Behinderungen verpflichten.

2.7 Leitsatz 7: Qualitätsentwicklung

Solange Angebot und Nachfrage nur sehr beschränkt durch die Marktkräfte reguliert werden, verlangt die Verwirklichung des Gleichstellungsauftrags ein umfassendes Qualitätskonzept von der Bedarfsklärung über die Leistungserbringung bis zur Evaluation.

Menschen mit Behinderungen müssen die Gewähr haben, dass Behörden und Ämter, Beratungsstellen, ambulante Dienste, Sonderschulung, Wohnheime, Werkstätten und andere Institutionen mit ihnen zusammen nach optimalen Lösungen für ihre Probleme suchen. Der Kanton legt die Grundzüge eines Konzepts der Qualitätssicherung in der Behindertenpolitik und die wichtigsten Qualitätsstandards fest. Er stellt sicher, dass die Interessen der Menschen mit Behinderungen bestimmen, nach welchen Dimensionen Qualität definiert wird.

2.8 Leitsatz 8: Wirtschaftlichkeit

Die vereinbarten Ziele müssen möglichst effizient und sparsam erreicht werden.

Angesichts der Lage der öffentlichen Finanzen und dem besonderen Druck, Aufwendungen im Behindertenbereich zu legitimieren, erhält dieser Grundsatz über seine unmittelbare – ökonomische – Bedeutung hinaus eine ethische Dimension: Wie auch immer man es wendet, die insgesamt verfügbaren Mittel bleiben selbst in guten Zeiten begrenzt. Verteilgerechtigkeit wird deshalb in jedem Fall nur erreicht werden können, wenn der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit eingehalten wird.

Voraussetzungen für die Erfüllung dieses Grundsatzes sind die Vollkostenrechnung (inkl. Abschreibungen und Rückstellungen) und die Transparenz, die durch sie erst möglich wird. Vollkosten beschränken sich jedoch nicht auf die unmittelbar anfallenden Kosten. Zu berücksichtigen sind auch die Folgekosten von Massnahmen oder deren Unterlassung. In diesem Sinn begründet die Forderung nach Wirtschaftlichkeit auch präventive Massnahmen, z.B. die Abklärung im Kleinkind- und Vorschulalter zur bedarfsgerechten Auslösung von therapeutischen Massnahmen in einem frühen Stadium einer Entwicklungsstörung, oder die frühzeitige Intervention bei drohender Invalidisierung am Arbeitsplatz.

Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit reicht ausserdem über den einzelnen Betrieb und sogar das System der Sozialen Sicherheit hinaus auf die gesamte Volkswirtschaft. Partikuläre Optimierungen zu Lasten anderer Betriebe, Systeme oder der Volkswirtschaft werden vermieden.

2.9 Leitsatz 9: Evaluation

Systematische Evaluation setzt einen permanenten Verbesserungsprozess der Angebote für Menschen mit Behinderungen in Gang.

Damit ein Prozess des kollektiven Lernens ausgelöst wird, müssen Wirksamkeit (Outcome, Verhältnis von Ziel und Zielerreichung, inkl. Qualität von Betreuung und Förderung), Effizienz (Verhältnis von Input und Output) und Wirtschaftlichkeit im engeren Sinn (effektive Kosten im Vergleich zu den tiefstmöglichen Kosten) laufend evaluiert werden. Evaluation setzt Ziele, d.h. Soll-Vorgaben voraus. Die Verlangsamung des Abbaus von Fähigkeiten oder die Erhaltung der Lebensqualität können für Menschen mit schweren Behinderungen bereits hohe Ziele sein. Die Ziele von Organisationen und Institutionen können die Form von systematisch erarbeiteten Standards haben und/oder aus dem Vergleich mit anderen Anbietern (beste Praxis) hervorgehen (Benchmarking). Der Kanton erstattet regelmässig Bericht über den Grad der Erreichung der Soll-Vorgaben.

3. Handlungskonzept

Das Leitbild wird in 6 gleichwertigen Aktionsfeldern konkretisiert, welche Rechtsansprüche und Ziele und Voraussetzungen umschreiben sowie Massnahmen als Empfehlungen vorschlagen

3.1 Aktionsfeld 1: Wirtschaftliche Lage – Existenzsicherung

Rechtsansprüche und Ziele

Menschen mit Behinderungen haben das Recht auf eine wirtschaftlich angemessen gesicherte Existenz, die ihnen eine selbstbestimmte und eigenverantwortliche Lebensführung und Teilhabe am Sozialleben ermöglicht.

Sofern Menschen aufgrund ihrer Behinderungen nicht oder nur teilweise erwerbsfähig sind und ihren Lebensunterhalt nicht selber sichern können, haben sie Anspruch auf zweckmässige Aus- und Weiterbildung, Arbeitseingliederung und im Bedarfsfall auf wirtschaftliche Sicherung durch das Rentensystem. Das ist ein gesellschaftliches Versprechen, hinter das nicht zurückgegangen werden darf.

Strukturelle Entwicklungen, welche die Existenzsicherung gefährden (z.B. generelle Erhöhung von Steuern oder Mietzinsen), werden mit strukturellen Massnahmen (z.B. Erhöhung der Abzugsberechtigung für die Ergänzungsleistungen) angegangen. Die Sozialhilfe ist demgegenüber auf die Lösung individueller wirtschaftlicher Notlagen ausgerichtet.

Die finanziellen und anderen Unterstützungsleistungen der Sozialen Sicherheit ergänzen die private Initiative und Verantwortung. Mit präventiven Massnahmen und Beratung werden die Selbsthilfe und Eigenverantwortung der Betroffenen und ihrer Familien gestärkt. Finanzielle Beiträge decken den nachgewiesenen Bedarf. Wer die Soziale Sicherheit missbraucht, wird zur Verantwortung gezogen.

Bei der Finanzierung von Angeboten für Menschen mit Behinderungen durch die öffentliche Hand ist dem Modell der Subjektfinanzierung der Vorzug zu geben.

Bundesverfassung

Art. 41 Sozialziele

Art. 112 Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung inkl. 10.

Übergangsbestimmung

Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (4. IV-Revision vom 21. März 2003)

Art. 1 a Zweck

Verfassung des Kantons Solothurn

Art. 22 Sozialziele

Sozialgesetz

Voraussetzungen für die Verwirklichung der Rechtsansprüche und Ziele

Der aktuelle Grad der Existenzsicherung durch die Sozialversicherungen und die Ergänzungsleistungen (EL) bleibt erhalten.

Die Rechtsansprüche sind den Betroffenen bzw. ihren Vertretern bekannt, damit sie im Bedarfsfall geltend gemacht werden können.

Die verschiedenen Elemente der Sozialen Sicherheit werden aufeinander abgestimmt und kooperieren mit dem Ziel effektiv und effizient zu helfen.

Massnahmen

Empfehlungen zu Handen des Systems der Sozialen Sicherheit

Die Sozialversicherungen

- erfassen invaliditätsgefährdete Menschen und ihre Familien frühzeitig (Prävention). Sie stützen sie mit geeigneten Massnahmen, um Notlagen zu vermeiden, und damit sie weiterhin in der Lage sind, ihre wirtschaftliche Existenz ganz oder teilweise zu sichern.
- bieten Anreize, damit auch eingeschränkte Erwerbskraft ausgeschöpft wird.
- unterstützen Beratungsangebote von Organisationen der Selbsthilfe und der Behindertenfachhilfe, welche den Betroffenen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte helfen.
- ziehen zur Verantwortung, wer sie missbraucht.

Empfehlungen zu Handen des Kantons

Der Kanton garantiert im Sozialgesetz die Existenzsicherung.

Empfehlungen zu Handen des Kantons und der Gemeinden

Der Kanton und die Gemeinden

- sorgen dafür, dass von der Sozialversicherung nicht gedeckte behinderungsbedingte Mehrkosten die Existenz nicht gefährden.

3.2 Aktionsfeld 2: Arbeit

Rechtsansprüche und Ziele

Arbeit ist in diesem Zusammenhang definiert als die mit Arbeitsvertrag geregelte Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und an geschützten Arbeitsplätzen, sowie auch als Tätigkeit in Tagesstätten bzw. in Beschäftigungsstätten von Wohnheimen.

Der Grundsatz "Eingliederung vor Rente" gilt nach wie vor und wird trotz Wandel der Produktionsbedingungen und auch bei ungünstiger Wirtschaftslage umgesetzt.

Massnahmen zur Erhaltung von Arbeitsplätzen von Menschen mit Behinderungen verursachen geringere volkswirtschaftliche Kosten als die Wiedereingliederung von aus dem Arbeitsmarkt Ausgeschiedenen. Geeignete Anreize sorgen dafür, dass dies auch einzelwirtschaftlich gilt.

Um ein Quotensystem zu verhindern, erbringen öffentliche und private Arbeitgeber periodisch den Nachweis, dass sie offene Stellen anteilmässig mit Menschen mit Behinderungen besetzen und/oder Arbeit an geschützte Werkstätten geben.

Das Nichtdiskriminierungsgebot gemäss Artikel 8 der Bundesverfassung rechtfertigt besondere Massnahmen (Anreizsysteme, Kompensation, persönliche Arbeitsassistenz, Spezialangebote u.ä.) zum Ausgleich der Eingliederungschancen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt (insb. in Bezug auf Art und Schwere der Behinderung, Geschlecht, Alter).

Für Menschen mit Behinderungen, die trotz Eingliederungsbemühungen keinen Platz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt finden, bestehen Plätze in geschützten Werkstätten und Tagesstätten bzw. in Beschäftigungsstätten von Wohnheimen. Die Arbeits- und Produktionsbedingungen, die Betreuung und Förderung sowie die Finanzierung sind auf die fachliche und persönliche Entwicklung der Arbeitskräfte ausgerichtet.

Förderung umfasst Betreuung und Begleitung. Sie entwickelt und erhält die Fähigkeiten bzw. verlangsamt deren Abbau und ist auf die Stärkung der Selbstständigkeit der Menschen mit Behinderungen ausgerichtet.

Wohnen und Arbeiten sind zwei separate Angebote. Menschen mit Behinderungen sind in der Wahl ihrer Wohnung/Wohnform bzw. ihrer Arbeitsstelle frei, auch wenn diese in derselben Institution angeboten werden. Die Rahmenbedingungen schaffen Anreize für die Institutionen, damit diese die Wahlfreiheit der Menschen mit Behinderungen unterstützen.

*Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
Art. 8 Eingliederungsanspruch*

*Kanton Solothurn
Gesetz über heilpädagogische Institutionen
§ 2.2 Förderung von geschützten Werkstätten und Wohnheimen*

Voraussetzungen für die Verwirklichung der Rechtsansprüche und Ziele

Der Rückgang der Aufnahmefähigkeit des allgemeinen Arbeitsmarktes wird gestoppt. Bevor sie niederschwellige Arbeitsplätze aufheben, suchen private und öffentliche Arbeitgeber nach behinderungsgerechten Lösungen.

Die Arbeitgeber werden zur Erhaltung und zweckmässigen Gestaltung von Arbeitsplätzen von Menschen mit Behinderungen motiviert und dabei unterstützt. Dies geschieht unbürokratisch durch Vermittlung geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten, Schulung, Förderung der Einarbeitung, Entwicklung und Erprobung innovativer Einsatz- und Arbeits(zeit)modelle, (Mit-)Finanzierung von Arbeitsplatzanpassungen und Arbeitsassistenz, immaterielle und materielle Anreize usw. Zu diesem Zweck arbeiten die Arbeits- und Sozialämter, die RAV, die IV und die Arbeitgeber eng zusammen. Der Erfolg wird am Anteil behindertengerechter Arbeitsplätze in den einzelnen Betrieben und auf dem Arbeitsmarkt insgesamt gemessen.

In den Werkstätten und bei den anderen Anbietern geschützter Arbeitsplätze setzt sich der Grundsatz durch, dass die Förderung der Mitarbeitenden die Kernaufgabe und prioritär ist. Die Produktion ist das Instrument dieser Förderung und wird so ausgerichtet, dass die Mitarbeitenden beruflich und fachlich eine möglichst eigenständige Arbeitsfähigkeit erreichen sowie ihr Selbstvertrauen und ihre soziale Kompetenz entwickeln können. Die Finanzierung und Evaluation der Werkstätten werden diesen Zielen angepasst.

Der Gesetzgeber (Bund und Kanton) räumt den Institutionen genügend Spielraum ein (z.B. in Bezug auf die Auslastung), damit die Menschen mit Behinderungen in der Wahl ihres Arbeitsplatzes/Wohnorts frei sind.

Massnahmen

Empfehlungen zu Handen der privaten und öffentlichen Arbeitgeber

Die privaten und öffentlichen Arbeitgeber

- *erhalten die Arbeitsplätze von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Behinderung im Laufe ihrer Arbeit für den Betrieb entstanden ist.*
- *erhalten niederschwellige Arbeitsplätze und rationalisieren sie nicht weg.*
- *schreiben genügend (anpassbare) Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen aus.*
- *sind flexibel in der Gestaltung der Arbeitsplätze (evtl. auch unter Beizug von persönlicher Arbeitsassistenten) und der Abläufe, sodass Stellenbewerberinnen und Stellenbewerber mit Behinderungen eine Eingliederungschance haben.*
- *werden von ihren Verbänden/Zusammenschlüssen in der Erhaltung und Ausweitung des Angebots an Arbeitsplätzen, die sich für Menschen mit Behinderungen eignen, unterstützt.*
- *geben anteilmässig Arbeit an geschützte Werkstätten.*

Empfehlungen zu Handen des Kantons und der Gemeinden

Der Kanton und die Gemeinden

- *sind als Arbeitgeber Vorbilder für die anderen öffentlichen und privaten Betriebe.*
- *bieten Menschen mit Behinderungen in den kantonalen und kommunalen Betrieben (anpassbare) Arbeitsplätze an.*
- *schaffen Anreize, welche die Anstellung von Menschen mit Behinderungen in der Privatwirtschaft attraktiv machen.*
- *fördern in Zusammenarbeit mit der IV-Stelle, den Regionalen Arbeitsvermittlungen (RAV) und den privaten Organisationen die Beratung und Arbeitsplatzanpassung mit dem Ziel der Anstellung von Menschen mit Behinderungen.*
- *bevorzugen Betriebe, die Menschen mit Behinderungen beschäftigen, bei der Auftragsvergabe.*
- *geben anteilmässig Arbeit an geschützte Werkstätten.*

Bei Annahme des NFA übernimmt der Kanton die Verantwortung für die kollektiven Leistungen vom Bund. In diesem Fall

- *sorgt er für die bedarfsgerechte Lenkung und Finanzierung des Angebots an geschützten Arbeitsplätzen.*
- *koordiniert er mit den zuständigen Bundesstellen die Steuerung, Finanzierung und Aufsicht der Institutionen mit Eingliederungsauftrag.*
- *legt er Qualitätsstandards für die Anbieter von Ausbildungs- und geschützten Arbeitsplätzen fest.*
- *sorgt er dafür, dass die Rechte und Pflichten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Behinderungen schriftlich formuliert und eingehalten werden.*
- *weist er der Ethik des Handelns im Sinne dieses Leitbildes in seiner Aufsicht einen hohen Stellenwert zu.*
- *sorgt er dafür, dass von der öffentlichen Hand geförderte Institutionen keine Dumpingpreispolitik betreiben.*

Empfehlungen zu Handen der Institutionen, die Arbeit anbieten

Die Werkstätten und anderen Anbieter von geschützten Arbeitsplätzen

- *sorgen dafür, dass Trägerschaft und Mitarbeitende den Förderauftrag im umfassenden Sinn als ihre Kernaufgabe verstehen und entsprechend handeln.*
- *sind zusammen mit der IV (nach Annahme des NFA: mit dem Kanton) dafür verantwortlich, dass die Kernaufgabe der Förderung nicht durch den Zwang zur rentablen Produktion vernachlässigt wird.*
- *sorgen dafür, dass die Mitarbeitenden ihre individuellen Bedürfnisse formulieren und ihre Interessen in geeigneten Mitwirkungsstrukturen vertreten können.*
- *evaluieren periodisch die Wirksamkeit ihrer Arbeit, insbesondere die Stärkung und Erhaltung der Selbstständigkeit ihrer Mitarbeitenden und deren Eingliederungserfolge.*
- *sorgen für einen hohen Ausbildungsstand und reflektierte Erfahrung der Vorgesetzten in Agogik, Beruf und Führung.*
- *erhöhen die Durchlässigkeit zwischen ihren Arbeitsplätzen und denjenigen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.*
- *entwickeln und erproben differenzierte Arbeits- und Begleitungsmodelle und alternative Arbeitsmöglichkeiten in Zusammenarbeit mit privaten und öffentlichen Arbeitgebern.*
- *beachten bei ihrer Preisgestaltung die Selbstkosten der Produktion und betreiben kein Preisdumping.*

Die Tagesstätten und Beschäftigungsstätten von Wohnheimen

- *entwickeln und erproben differenzierte Beschäftigungs- und Begleitungsmodelle sowie alternative Arbeitsmöglichkeiten.*
- *schaffen ein sinnstiftendes, vielseitiges und flexibles Angebot an Arbeitsmöglichkeiten.*
- *sorgen dafür, dass Trägerschaft und Mitarbeitende den Förderauftrag im umfassenden Sinn als ihre Kernaufgabe verstehen und entsprechend handeln.*
- *evaluieren periodisch ihre Wirksamkeit, insbesondere die Stärkung und Erhaltung der Selbstständigkeit der Mitarbeitenden mit Behinderungen.*
- *sorgen für einen hohen Ausbildungsstand und reflektierte Erfahrung der Vorgesetzten in Agogik, Beruf und Führung.*

3.3 Aktionsfeld 3: Bildung

Rechtsansprüche und Ziele

Der Begriff „Bildung“ ist umfassend. Er reicht von der Heilpädagogischen Früherziehung im Kleinkind- und Vorschulalter über die formale Aus-, Fort- und Weiterbildung bis zum reflektierten praktischen Lernen am Arbeitsplatz und zur informellen Erweiterung der Fähigkeiten und Kenntnisse in allen Lebensbereichen und Lebensaltern.

Bildung ist ein Interaktionsprozess zwischen dem Individuum und seinem Umfeld. Sie erleichtert den Zugang zum gesellschaftlichen Leben und entwickelt die Selbstständigkeit und Selbstbestimmung.

Der Grundsatz „Eingliederung vor Rente“ gilt in abgewandelter Form auch für die Bildungsangebote: „Integration vor Segregation“. Soviel Integration wie möglich, soviel Segregation wie aus pädagogischen Gründen nötig. In den zu begründenden Fällen, in denen Integration (noch) nicht realisierbar ist oder den Möglichkeiten des betroffenen Menschen nicht entspricht, bestehen spezielle, bedarfsgerechte Angebote.

Eltern mit behinderten Kindern oder Jugendlichen erhalten die notwendige Unterstützung, damit sie ihre Betreuungsaufgaben möglichst lange zu Hause wahrnehmen können.

Frauen und Männer haben die gleichen Bildungschancen. Geschlechtsspezifische Bildungsbedürfnisse werden beachtet und befriedigt.

Bundesverfassung

Art. 8 Rechtsgleichheit

Art. 19 Anspruch auf Grundschulunterricht

Art. 41 Sozialziele

Art. 62 Abs. 3 Schulwesen (bei Annahme des NFA)

BeHiG

Art. 1 Zweck

Art. 2 Begriffe

Art. 3 Geltungsbereich

Art. 20 Besondere Bestimmungen für die Kantone

IVG

Art. 8 Grundsatz

Art. 74 Organisation der privaten Invalidenhilfe und Ausbildungsstätten für Fachpersonal

Kanton Solothurn

Kantonsverfassung

Art. 22 Sozialziele

Volksschulgesetz

Voraussetzungen für die Verwirklichung der Rechtsansprüche und Ziele

Die Grundsätze Nichtdiskriminierung, Normalisierung und Integration werden vom Säuglingsalter an umgesetzt, insbesondere:

- Die Heilpädagogische Früherziehung von der Geburt an ist im ganzen Kanton einfach zugänglich.
- Auf Gesetzesebene wird die Integration von Kindern mit Behinderungen in Kindergarten, Volksschule und Horte zur Regel erklärt.
- Es bestehen geeignete Rahmenbedingungen für die Integration von Kindern mit Behinderungen in die Regelkindergärten und -schulen (Besondere Schulung, Gruppen- bzw. Klassengrössen, Qualifikation der Lehrkräfte, Zusatzpensen, persönliche Assistenz, Familienunterstützung, ausserfamiliäre Betreuungsmöglichkeiten, keine architektonischen Hindernisse, Transportmöglichkeiten usw.).
- Die Integration von Kindern mit Behinderungen in die Kindergärten und in die Regelschule ist in der Bevölkerung akzeptiert.

Für Menschen, deren Bedürfnissen die Integration in das Regelschulsystem nicht gerecht wird, bestehen sonder- und heilpädagogische Angebote von gleicher Qualität. Für diese gelten die „Angebotsgrundsätze für den Sonderschulbereich“ des Kantons Solothurn. Spezielle Vorkehrungen werden getroffen, damit die Sonderschulung in zumutbarer Fahrzeit erreichbar ist und nicht zur gesellschaftlichen Segregation der betroffenen Kinder führt.

Massnahmen

Empfehlungen zu Handen des Kantons

Der Kanton

- *sorgt für Heilpädagogische Früherziehung entsprechend dem Bedarf der betroffenen Kinder von der Geburt an.*
- *ergänzt das Volksschulgesetz, um eine Rechtsgrundlage für die schulische Integration zu schaffen.*
- *erlässt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden Rahmenbestimmungen zur kantonsweit gleichwertigen Förderung der Integration (Bedingungen für die Integration, Klassengrössen, Qualifikation der Lehrkräfte, Pensen, Unterstützung der Eltern, persönliche Assistenz in der Schulsituation usw.).*
- *fördert die Integration von Menschen mit Behinderungen in privaten Aus-, Fort- und Weiterbildungsangeboten.*
- *sorgt dafür, dass Sonderschulangebote von gleicher, hoher Qualität im ganzen Kanton gut erreichbar sind.*
- *beteiligt Behinderten- und Elternvertretungen angemessen an der Planung und Realisierung von Angeboten und Massnahmen.*
- *sorgt im Rahmen der gesamtschweizerischen Koordination für die ausreichende Aus-, Weiter- und Fortbildung der Auszubildenden und des Fachpersonals.*
- *Sorgt für die Evaluation von Versuchen und Projekten zur Integration von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in der Regelschule.*

Bei Annahme des NFA übernimmt der Kanton die Verantwortung für die kollektiven Leistungen vom Bund. In diesem Fall

- *sorgt er für die bedarfsgerechte Lenkung und Finanzierung des heilpädagogischen und sonderschulischen Angebots*
- *legt er unter Beteiligung von Betroffenen die Qualitätsstandards fest.*
- *sorgt er dafür, dass die Rechte und Pflichten der Kinder und Jugendlichen bzw. ihrer Vertretungen schriftlich formuliert sind, und dass ihre Respektierung von unabhängigen Stellen beaufsichtigt wird.*
- *weist er der Ethik des Handelns im Sinne dieses Leitbildes in seiner Aufsicht einen hohen Stellenwert zu.*

Empfehlungen zu Handen des Kantons und der Gemeinden

Der Kanton und die Gemeinden

- *sorgen dafür, dass die Aus-, Fort- und Weiterbildungen öffentlicher Anbieter auch für Menschen mit Behinderungen offen stehen.*
- *sorgen dafür, dass das Baugesetz und die kommunalen Baureglemente die Vermeidung von baulichen Hindernissen bzw. deren Abbau vorschreiben.*

- sorgen dafür, dass die Informationen über Bildungsangebote den Menschen mit Behinderungen bzw. ihren Angehörigen und gesetzlichen Vertretern in leicht zugänglicher Form zur Verfügung stehen.
- fördern bedarfsgerecht spezifische Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote und -formen für Menschen mit Behinderungen.
- unterstützen Betroffene und ihre Familien, um die Integration zu erleichtern (Familienentlastung, Transport, integrierende Kindergärten und Horte etc.).

Empfehlungen zu Handen der Gemeinden

Die Gemeinden

- sorgen dafür, dass Schulhäuser sowie weitere Ausbildungsstätten für Menschen mit Behinderungen zugänglich und benutzbar sind. Sie achten bei der Planung von Neubauten und Renovationen darauf, dass keine neuen Hindernisse geschaffen werden und die technischen Einrichtungen für spezifische Bedürfnisse (z.B. von hörgeschädigten Kindern) anpassbar sind.
- schaffen gemäss den kantonalen Rahmenbestimmungen die Voraussetzungen, dass Kinder mit Behinderungen in die Regelkindergärten, -Schulklassen und Horte integriert werden können.
- sorgen für günstige Umfeldbedingungen, namentlich für Transport- und ausserfamiliäre Betreuungsmöglichkeiten.
- fördern bei der Lehrerschaft und den Eltern die Akzeptanz von Kindern mit Behinderungen.

Empfehlungen zu Handen der Verantwortlichen in der allgemeinen Schulung und in der Sonderschulung

Die Schulungsverantwortlichen

- anerkennen in Bezug auf Kinder mit Behinderungen die Förderung von Selbstständigkeit und Integration als ihren Hauptauftrag.
- evaluieren periodisch die Wirksamkeit ihrer Arbeit.
- beteiligen sich im Rahmen der gesamtschweizerischen Koordination an der Aus-, Fort- und Weiterbildung in den für die Förderung von Menschen mit Behinderungen nötigen Berufen.

Empfehlungen zu Handen der für die ausserschulische Ausbildung Verantwortlichen

Die für die Aus-, Weiter- und Fortbildung im Beruf, in den lebenspraktischen Fähigkeiten usw. Verantwortlichen

- evaluieren periodisch die Wirksamkeit ihrer Arbeit, u.a. anhand der Stärkung der Selbstständigkeit der Auszubildenden.
- beteiligen sich im Rahmen der gesamtschweizerischen Koordination an der Aus-, Weiter- und Fortbildung in den für die Förderung von Menschen mit Behinderungen nötigen Berufen.

3.4 Aktionsfeld 4: Wohnen

Rechtsansprüche und Ziele

Menschen mit Behinderungen haben den Anspruch auf eine angemessene Wohnung zu tragbaren Bedingungen.

Hindernisfreies Bauen ist generelle Norm und selbstverständlich; es ist auch wirtschaftlich sinnvoll.

Die Freiheit, Wohnform und -ort wählen zu können, ist nicht aus Behinderungsgründen eingeschränkt. Insbesondere wird der Wunsch, trotz Behinderung so lange wie möglich selbstständig im privaten Haushalt zu leben, respektiert und bedarfsgerecht (Assistenz, familienergänzende Einrichtungen usw.) unterstützt.

Individuelle und kollektive Wohnformen ergänzen sich. Das Wohnangebot ist differenziert und flexibel, sodass Menschen mit Behinderungen echte Wahlmöglichkeiten haben. Behindertenghettos werden vermieden.

Menschen mit Behinderungen, die in einem Kollektivhaushalt wohnen, haben Anspruch auf ein selbstbestimmtes Leben, auf bedarfsgerechte Betreuung, Förderung und Pflege, Kontakt zur Umwelt sowie auf die Wahrung ihrer Privatsphäre.

Bundesverfassung
Art. 41 Sozialziele

BeHiG
Art. 2 Begriffe
Art. 3 Geltungsbereich

Kanton Solothurn
Kantonsverfassung
Art. 22 Sozialziele
Baugesetzgebung
kommunale Baureglemente

Voraussetzungen für die Verwirklichung der Rechtsansprüche und Ziele

Es besteht ein breites Angebot an hindernisfreien Wohnungen und unterschiedlichen Wohnformen für spezifische Bedürfnisse.

Die Sozialversicherungen und andere Finanzierungssysteme sind in Bezug auf die Wahl der Wohnform neutral.

Die Menschen mit Behinderungen verfügen über genügend Informationen, um die für ihren individuellen Bedarf geeignete Wohnform wählen zu können.

Das soziale Netz, das es Menschen mit Behinderungen ermöglicht, im Privathaushalt zu leben, ist tragfähig.

Angebote von Organisationen der Selbsthilfe und der Behindertenfachhilfe sichern Assistenz und Entlastungen soweit dies nicht über das private Netz möglich ist.

Wohnheime und andere Kollektivhaushalte für Menschen mit Behinderungen gewährleisten das Selbst- und Mitbestimmungsrecht, die Privatsphäre, den Kontakt zur Aussenwelt, und die bedarfsgerechte Förderung, Betreuung und Pflege ihrer Bewohnerinnen und Bewohner. Die Einhaltung dieser Forderung wird regelmässig von den zuständigen unabhängigen Aufsichtsorganen überprüft.

Massnahmen

Empfehlungen zu Handen des Kantons

Der Kanton

- *sorgt in der Baugesetzgebung für Rahmenbedingungen, die den Bau hindernisfreier Wohnungen begünstigen („hindernisfrei“ als Bedingung für die Erteilung von kommunalen Baubewilligungen, Qualitätslabel „hindernisfrei“, entsprechende Bestimmungen im Wohnbauförderungsgesetz o.ä.).*
- *setzt sich ein für Leistungen zur Förderung des selbstbestimmten Wohnens.*
- *unterstützt und entlastet das soziale Netz, das es Menschen mit Behinderungen ermöglicht, im Privathaushalt zu leben.*

Bei Annahme des NFA übernimmt der Kanton die Verantwortung für die kollektiven Leistungen vom Bund. In diesem Fall

- *sorgt er für die bedarfsgerechte Lenkung und Finanzierung des Angebots an Wohnplätzen in Kollektivhaushalten.*
- *legt er unter Beteiligung von Betroffenen die Qualitätsstandards für die Kollektivhaushalte und die Familienpflege fest, soweit sie Menschen mit Behinderungen gegen Entgelt betreuen.*
- *sorgt er dafür, dass die Rechte und Pflichten der Bewohnerinnen und Bewohner in kollektiven Wohnformen und in der Familienpflege schriftlich formuliert sind, und dass ihre Respektierung von unabhängigen Stellen beaufsichtigt wird. Damit die Bewohnerinnen und Bewohner ihre Rechte und Pflichten wahrnehmen können, müssen sie (auch) in einer ihnen zugänglichen Form festgehalten sein.*
- *weist er der Ethik des Handelns im Sinne dieses Leitbildes in seiner Aufsicht einen hohen Stellenwert zu.*

Empfehlungen zu Handen der Gemeinden

Die Gemeinden

- *gehen bei der Erteilung von Baubewilligung vom Grundsatz aus, dass hindernisfreies Bauen die Regel ist, und dass Abweichungen davon begründungspflichtig sind.*
- *informieren und beraten unter Einbezug der privaten Behindertenhilfe ihre Einwohnerinnen und Einwohner mit Behinderungen über die verschiedenen Wohnformen.*
- *setzen sich für Wohnkonzepte ein, die differenziert die unterschiedlichen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen berücksichtigen.*
- *fördern auf der Basis solcher Konzepte gezielt Wohnungsanpassungen, behindertengerechte Wohnformen, ambulante Dienste und teilstationäre Angebote in der angestammten Nachbarschaft.*

Empfehlungen zu Handen der Wohnheime und anderer Formen der institutionellen Betreuung

Die Wohnheime, Wohngruppen und Familienpflege

- *sorgen für Strukturen und Prozesse, die den individuellen Bedürfnissen gerecht werden und das Recht der Bewohnerinnen und Bewohner auf Selbstbestimmung wahren bzw. fördern.*
- *differenzieren ihr Angebot, sodass die Bewohnerinnen und Bewohner Wahlmöglichkeiten haben und diese wahrnehmen können.*

3.5 Aktionsfeld 5: Soziale Integration – Aktivität und Partizipation

Rechtsansprüche und Ziele

Soziale Integration umfasst gemäss der neuen internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) der Weltgesundheitsorganisation (WHO)⁹ mehrere Dimensionen:

- Die "Dimension der Aktivität" wird dadurch begründet, dass handeln, aktiv sein, arbeiten, spielen, die Aufgaben und Arbeiten des täglichen Lebens erfüllen, zu den zentralen Eigenschaften menschlichen Daseins gehören.
- Die "Dimension der Partizipation" stützt sich auf das Bild des Menschen der – überlebensnotwendig – Austausch mit anderen Mitgliedern der Gesellschaft benötigt.
- Die „Umweltfaktoren“ bestimmen wesentlich, ob eine Person ihr Aktivitätspotenzial (die Gesamtheit dessen, was die Person tatsächlich zu tun in der Lage ist) in den sie interessierenden Lebensbereichen umsetzen kann.

Sonderlösungen werden nur dort – individuell oder generell – getroffen, wo es (vorerst) unmöglich ist, die üblichen Strukturen hindernisfrei zu gestalten. Ihre segregative Wirkung wird nach Möglichkeit verhindert, vermindert oder kompensiert. Betroffene arbeiten an deren benutzerfreundlichen Gestaltung mit.

Bundesverfassung

Art. 8 Rechtsgleichheit

Art. 41 Sozialziele

Art. 112 Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

BeHiG

Art. 1 Zweck

Art. 2 Begriffe

Art. 16 Programme

Bundesgesetz über die Invalidenversicherung

Art. 8 Grundsatz

Kanton Solothurn

Kantonsverfassung

Art. 22 Sozialziele

Sozialgesetz

Voraussetzungen für die Verwirklichung der Rechtsansprüche und Ziele

Die soziale Integration von Menschen mit Behinderungen in den drei ICF-Dimensionen (Aktivität, Partizipation, Umweltfaktoren) ist gesellschaftlich akzeptiert (in Einstellungen, Politik, Rechtssystem, Gesundheits- und Bildungswesen, Wirtschaft, Verkehr usw.)

Menschen mit Behinderungen verfügen über ausreichende finanzielle Mittel.

Organisationen der Selbsthilfe und der Behindertenfachhilfe unterstützen die Aktivität und gleichberechtigte Partizipation der Menschen mit Behinderungen deren Bedarf entsprechend durch Impulse, Training, therapeutische Interventionen, Hilfsmittel usw.

Massnahmen

Generelle Empfehlung

Neue Einrichtungen und Angebote im öffentlichen Raum sind von Anfang an hindernisfrei zu gestalten. Die Betroffenen und ihre Organisationen werden bei der Gestaltung zur Mitwirkung beigezogen. Dabei ist zu beachten, dass unterschiedliche Anforderungen erfüllt werden müssen. (Es reicht z.B. nicht, Bankomaten so aufzustellen, dass Rollstuhlfahrer sie erreichen; gleichzeitig sollten sie mit einem Sprechtextsystem ausgestattet sein, damit sich auch sehbehinderte Menschen zurechtfinden können.)

Noch nicht behindertengerechte Einrichtungen und Angebote werden angepasst, spätestens bei der nächsten Renovation.

Behinderung wird auf allen Ebenen thematisiert, damit das Defizitmodell überwunden werden kann. Solange der Einbezug von Menschen mit Behinderungen in alle alltäglichen Aktivitäten nicht selbstverständlich ist, muss dafür bewusst Öffentlichkeitsarbeit geleistet werden.

Empfehlungen zu Handen des Kantons

Der Kanton

- *stellt sicher, dass Menschen mit Behinderungen an allen Anlässen, die er mitfinanziert, teilhaben können.*
- *unterstützt den Aufbau eines allgemeinen Informationssystems über Anlässe und Angebote, das Angaben über die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen enthält.*
- *unterhält eine Liste der noch nicht zugänglichen bzw. voll nutzbaren Angebote und Leistungen mit dem Ziel, diese Unzulänglichkeiten baldmöglichst zu eliminieren.*

Empfehlungen zu Handen der Gemeinden

Die Gemeinden

- *schaffen Anreize, damit die bestehenden Begegnungsmöglichkeiten (Vereine, Quartiertreff usw.) auch Menschen mit Behinderungen offenstehen und von ihnen benützt werden (z.B. durch zur Verfügungstellen von Lokalen, Assistenz, Gebärdendolmetscher, Transporthilfen u.ä.).*
- *räumen Mitwirkungsmöglichkeiten ein, z.B. in Form von Behindertenräten als Konsultativorgane für die Verwaltung.*
- *fördern Selbsthilfeanstrengungen von Betroffenen und Familien.*

Empfehlungen zu Handen von privaten Organisationen

Vereine und andere private Organisationen

- *stellen sich bewusst der Integrationsaufgabe, indem sie ihre üblichen Angebote für Menschen mit Behinderungen öffnen und deren Mitsprache in der Gestaltung ihrer Angebote sicherstellen.*

Die in der Behindertenarbeit tätigen Organisationen und Institutionen

- *beraten und unterstützen Menschen mit Behinderungen, die in unfreiwillige Isolation geraten sind, damit sie sozialen Anschluss finden und soziale Kontakte*

knüpfen können. Dabei achten sie besonders auch auf die Gleichstellung der Geschlechter.

- *beraten und unterstützen Vereine sowie öffentliche und private Einrichtungen in ihren Bemühungen, sich für Menschen mit Behinderungen zu öffnen.*
- *leisten Hilfe zur Selbsthilfe, indem sie die Partizipation von Menschen mit Behinderungen in ihren eigenen und in externen Angeboten fördern und unterstützen.*

3.6 Aktionsfeld 6: Mobilität im öffentlichen Raum

Rechtsansprüche und Ziele

Menschen mit und ohne Behinderungen haben den gleichen Anspruch auf Mobilität.

Der Abbau von Mobilitätshindernissen für Menschen mit Behinderungen hilft der ganzen Bevölkerung.

Alle Dienstleistungen und Strukturen im öffentlichen Raum sind so gestaltet und markiert, dass auch Menschen mit Behinderungen sie zu allgemein geltenden Bedingungen benützen können.

Der öffentliche Verkehr ist für Menschen mit Behinderungen einfach zugänglich. Wo dies noch nicht der Fall ist, stehen Alternativen (z.B. Fahrdienste, Taxigutscheine usw.) zur Verfügung, deren Angebot und Benutzerpreis dem des öffentlichen Verkehrs entsprechen.

Der öffentliche Raum – Bauten, Anlagen und Einrichtungen mit Publikumsverkehr – ist für Menschen mit Behinderungen zugänglich und vollumfänglich nutzbar.

Bundesverfassung
Art. 8 Rechtsgleichheit

BeHiG
Art. 1 Zweck
Art. 2 Begriffe
Art. 3 Geltungsbereich
Art. 5 Massnahmen von Bund und Kantonen
Art. 6 Dienstleistungen Privater
Art. 16 Programme

Kanton Solothurn
Planungs- und Baugesetz: §143
Bauverordnung: §5; § 58

Bedingungen für die Umsetzung der Rechtsansprüche und Ziele

In der Übergangsfrist bis die Strukturen und Angebote im öffentlichen Raum allgemein zugänglich sind und für Ausnahmefälle stehen Menschen mit Behinderungen niederschwellig besondere Dienstleistungen und Strukturen zu vergleichbaren Bedingungen zur Verfügung.

Massnahmen

Empfehlungen zu Handen von Kanton und Gemeinden

Der Kanton und die Gemeinden

- *beachten systematisch bei ihrer Planung und bei ihren Entscheiden behinderungsbedingte Anliegen und beziehen Betroffene und ihre Organisationen bei Planung, Organisation und Aufsicht frühzeitig ein.*
- *sorgen – mit geeigneten Regelungen, Anreizsystemen, gegebenenfalls aber auch mit wirksamen Sanktionen – dafür, dass die Vorschriften des BeHiG von öffentlichen und privaten Bauherren und Transportunternehmen eingehalten werden.*
- *unterstützen Kampagnen zur Überwindung von Mobilitätshindernissen für Menschen mit Behinderung.*
- *bevorzugen private Transportunternehmen, deren Fahrzeuge und Dienstleistungen behindertengerecht sind.*
- *unterstützen Menschen mit Behinderungen und ihre Verbände bei der Inventarisierung der Benutzbarkeit von Bauten, Einrichtungen, Anlagen und öffentlichem Verkehr sowie beim Aufbau eines ihren Bedürfnissen entsprechenden Informationssystems.*
- *sorgen für ein Gesamtkonzept zur Entwicklung der Benutzbarkeit des öffentlichen Verkehrs für Menschen mit Behinderungen (Fahrzeuge, Haltestellen und Einrichtungen, z.B. Informationen, Billetautomaten, Parkplätze).*
- *sorgen für alternative bzw. ergänzende Transportmöglichkeiten zu vergleichbaren Bedingungen, wo der öffentliche Verkehr (noch) nicht behindertengerecht ausgebaut ist.*
- *führen eine Liste aller noch nicht hindernisfreien Angebote und legen den Zeitplan für deren Anpassung fest.*

4. Strukturen und Finanzierung

4.1 Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen Bund und den Kantonen (NFA)

Der für 2007 geplante Neue Finanzausgleich führt im Behindertenwesen zu einer neuen Aufteilung der Aufgaben und Finanzen zwischen dem Bund und dem Kanton. Grob zusammengefasst: Der Bund konzentriert sich auf die individuellen Leistungen und die selbstständig lebenden Menschen mit Behinderungen (individuelle Massnahmen, Renten, Hilflosenentschädigungen, Ergänzungsleistungen, Leistungen der Selbsthilfe und der Behindertenfachhilfe). Der Kanton übernimmt alle kollektiven Leistungen (Heilpädagogische Früherziehung, Sonderschulen, Sonderschulheime, Wohnheime, Tagesstätten und Werkstätten, Aus-, Fort- und Weiterbildung des Lehr- und Fachpersonals). In diesem Bereich wird sich die bisher vorwiegend subsidiäre Rolle des Kantons grundsätzlich ändern, indem er die Führung und Gesamtverantwortung übernimmt und sich dabei verpflichtet, mindestens das zur Zeit erreichte quantitative und qualitative Angebotsniveau zu halten.

Nicht alles ist neu für den Kanton, denn bereits heute hat er implizit und explizit wichtige Aufgaben im Behindertenwesen, insbesondere:

- Sicherung der Rechte der Menschen mit Behinderungen (Art. 8 BV)
- Sicherung der Gleichwertigkeit des Zugangs zu Angeboten und integrativen Leistungen unabhängig vom Wohnort im Kanton
- Bewilligung, Bedarfsplanung (im Auftrag des Bundesamts für Sozialversicherung) und Aufsicht über Wohnheime, Tagesstätten und Werkstätten
- Sicherung von Sonderschulung und Entlastungsangeboten für Familien
- individuelle Restfinanzierung für Menschen mit Behinderungen in Wohnheimen, Tagesstätten und Werkstätten.

Die Neuverteilung der Aufgaben ist dennoch als Anlass zu nehmen, den ganzen Verantwortungsbereich der Behindertenpolitik im Kanton neu und klar zu ordnen. Im Folgenden werden einige Eckwerte für die Neuordnung der Strukturen gesetzt und die wichtigsten Aufgaben konkretisiert.

4.2 Eckwerte

Behindertenpolitik ist eine Kernaufgabe des Kantons.

Der Kanton übernimmt gemäss Sozialgesetz die Verantwortung für die Lenkung und Finanzierung der Behindertenpolitik. Er koordiniert diese mit dem Bund bzw. mit der Invalidenversicherung, mit den für die Leistungserbringung verantwortlichen Gemeinden, den Anbietern von Wohn-, Arbeits- und Tagesplätzen für Menschen mit Behinderungen sowie mit der Selbsthilfe und der Behindertenfachhilfe.

Der Kanton erlässt gesetzliche Bestimmungen zur Förderung der Entwicklung und der Lebensqualität von Menschen mit Behinderungen.

Diese orientieren sich an den im Leitbild Behindertenpolitik aufgestellten Leitsätzen:

- Selbstbestimmung und Selbstverantwortung
- Normalisierung
- Integration
- Solidarität
- Bedarfsorientierung
- Gleichwertigkeit im ganzen Kanton
- Qualitätsentwicklung
- Wirtschaftlichkeit
- Evaluation

Durch die Beteiligung an der interkantonalen Zusammenarbeit, insbesondere im Rahmen der Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE), erhöht der Kanton die Flexibilität des Angebots an Wohnheim- sowie an Eingliederungs- und Werkstattplätzen. Er sichert sich dadurch auch einen Einfluss auf die gesamtschweizerische Entwicklung dieses Angebots und auf seine Finanzierung (Lastenausgleich).

Die gesetzlichen Bestimmungen regeln

- die Ausführung des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BeHiG)
- die Organisation, Steuerung, Finanzierung und Aufsicht der kantonalen Aufgaben und der im Auftrag des Kantons zu erbringenden Leistungen.

4.3 Regelung der neuen kantonalen Aufgaben

Heilpädagogische Früherziehung

Aufgabe	Finanzierung
• Gesamtverantwortung des Kantons für die Heilpädagogische Früherziehung. • Gesetzgebung zur Sicherung und Weiterentwicklung der heilpädagogischen Dienstleistungen im Vorschulbereich: Heilpädagogische Früherziehung, psychologische Diagnostik und Beratung	Übernahme der vollen finanziellen Verantwortung in diesem Bereich durch den Kanton.

Sonderschulung

Aufgabe	Finanzierung
Gesamtverantwortung des Kantons für die Schulung aller Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen im Kindergarten, in der obligatorischen Schulzeit bis zum 16. Altersjahr sowie in begründbaren Einzelfällen bis zum Beginn der Eingliederung als Orientierungsstufe (18. bis maximal zum vollendeten 20. Altersjahr).	Übernahme der vollen finanziellen Verantwortung in diesem Bereich durch den Kanton.

Anpassung der Volksschulgesetzgebung im Hinblick auf • die Ermöglichung und Förderung der Integration von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in die Volksschule. • die Übernahme der vollen fachlichen und finanziellen Verantwortung inkl. Qualitätssicherung und Rechtsschutz in der Heilpädagogischen Früherziehung, der Besonderen Schulung und der Sonderschulung bis zum Abschluss der Schulzeit. • die Vorschriften des Behindertengleichstellungsgesetzes (BeHiG). • die Regelung von Trägerschaft und Aufsicht unter Mitsprache der Betroffenen (Leistungsvereinbarungen). Sicherung des Zugangs zu weiterführenden Bildungs- und Beschäftigungsangeboten, Berufsschulen und Mittelschulen . Mitgliedschaft in der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE).	
• Gesetzgebung zur Planung, Bewilligung und Finanzierung der Sonderschulen und Sonderschulheime. • Erarbeitung eines rechtsverbindlichen Konzepts innert drei Jahren nach Inkraftsetzung der NFA.	Verpflichtung des Kantons, den Institutionen die bisher von der IV geleisteten Beiträge an Bau und Betrieb gemäss bestehendem Berechnungssystem so lange auszurichten, bis die Anforderungen des Rahmengesetzes erfüllt sind, mindestens jedoch während drei Jahren.

Wohnheime, Tagesstätten und Werkstätten

Aufgabe	Finanzierung
Übernahme der vollen fachlichen Verantwortung in diesem Bereich (mit Ausnahme der medizinischen und beruflichen Eingliederung) durch den Kanton • Gesetzgebung zur Planung, Bewilligung, Gesamtsteuerung und Finanzierung der Heime, Tagesstätten,	• Übernahme der vollen finanziellen Verantwortung in diesem Bereich durch den Kanton. • Verpflichtung des Kantons, den Institutionen die bisher von der IV geleisteten Beiträge an Bau und Betrieb gemäss bestehendem Berechnungssystem so lange auszurichten, bis die Anforderungen

Werkstätten und weiteren Institutionen; ebenso zur Qualitätssicherung, zur Organisation der Aufsicht und zum Rechtsschutz. • Erarbeitung eines rechtsverbindlichen Konzepts innert drei Jahren nach Inkraftsetzung der NFA. • Überprüfung der Gesetzgebung bzw. Schaffung der Gesetzesgrundlagen über die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Menschen mit Behinderungen. • Garantie der Rechte der Menschen mit Behinderungen in den Institutionen und ihres Anspruchs auf freie Wahl ihrer Lebensform. • Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit den Institutionen. Mitgliedschaft in der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE).	des Rahmengesetzes erfüllt sind, mindestens jedoch während drei Jahren. • Die IV kommt nach wie vor für die individuellen Eingliederungsmassnahmen gemäss Artikel 15-17 IVG auf und schliesst mit den Institutionen entsprechende Tarifverträge ab.
---	--

Aus- und Weiterbildung von Lehr- und Fachpersonal zur Betreuung, Begleitung, Ausbildung und beruflichen Eingliederung von Menschen mit Behinderungen

Aufgabe	Finanzierung
Sicherstellung der ausreichenden Aus-, Fort- und Weiterbildung im Behindertenbereich im Verbund mit den anderen Kantonen.	Finanzierung der wegfallenden Bundesbeiträge an die Aus- und Weiterbildung im Behindertenbereich.

Individuelle Leistungen der Invalidenversicherung

Aufgabe	Finanzierung
• Übertragung der Trägerschaft der IV-Stelle an den Bund. • Evtl. Abschluss eines Standortvertrages mit dem Bund.	Entsprechende finanzielle Entlastung des Kantons.

Ergänzungsleistungen (EL)

Aufgabe	Finanzierung
EL zur Existenzsicherung: • Übernahme durch den Bund • Anpassung der kantonalen Einführungsgesetzgebung zum ELG	• Neuregelung der Finanzierung und Budgetierung des Kantonsbeitrags: Die EL (inkl. Verwaltungskosten der EL-Stellen) werden neu zu 5/8 vom Bund und zu 3/8 vom Kanton finanziert. • Die bisherigen Subventionen an den

	Kanton entfallen.
EL für Heim- und Pflegekosten • Anpassung der kantonalen Gesetzgebung • Organisation	• Übernahme der durch eine Heimunterbringung verursachten EL durch den Kanton. • Aufsicht über die EL für Heim- und Pflegekosten. • Bezeichnung der Organe, denen die Entgegennahme der Gesuche sowie die Festsetzung und Auszahlung der Ergänzungsleistungen obliegen.

Nicht gedeckte Zusatzleistungen

Aufgabe	Finanzierung
• Anpassung der kantonalen Gesetzgebung. • Organisation	• Regelung der Übernahme von behinderungsbedingten Mehrkosten, die von IV/EL nicht gedeckt werden. • Bezeichnung der Organe

Unabhängig von diesen Aufgaben setzt sich der Kanton dafür ein, dass in Politik, Gesellschaft und Wirtschaft insbesondere auf Bundesebene sozialpolitisch günstige Rahmenbedingungen geschaffen und in den einzelnen Aktionsbereichen die Voraussetzungen für die Verwirklichung der Rechtsansprüche und Ziele verbessert werden.

4.4 Steuerungs- und Finanzierungssystem

Die Organe von Kanton und Gemeinden sorgen in ihren jeweiligen Aufgaben-, Kompetenz- und Verantwortungsbereichen dafür, dass ihre Vorlagen, Erlasse und Massnahmen die Bedürfnisse der Menschen mit Behinderungen berücksichtigen, deren Integration fördern und Integrationshindernisse abbauen bzw. vermeiden. Zu diesem Zweck koordinieren sie ihre Arbeit in geeigneter Weise.

Für den Bereich der Behindertenpolitik im engeren Sinn, der in seiner Zuständigkeit und Verantwortung liegt, erstellt der Kanton in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, mit den Vertreterinnen und Vertretern der Betroffenen und der in diesem Bereich tätigen Institutionen und Organisationen eine Gesamtsteuerung, die sich am Bedarf der Menschen mit Behinderungen orientiert.

Die Gesamtverantwortung sowie die Erfordernisse der Bedarfsorientierung und der Wirtschaftlichkeit verlangen vom Kanton, dass die Entwicklung auch ausserhalb Solothurns verfolgt und übertragen ihm die Aufgabe, Initiativen für neue Lösungen zu unterstützen und gegebenenfalls selbst zu ergreifen. Er soll dafür geeignete private Träger finden, z.B. im Zusammenhang mit Assistenzdiensten, neuen Wohnformen oder Wohnplätzen für spezifische Gruppen.

Um Rollenkonflikte insbesondere bei der Finanzierung zu vermeiden, führt der Kanton grundsätzlich keine eigenen Institutionen.

Auf jeder staatlichen Ebene werden unabhängige Anlaufstellen für die individuellen und kollektiven Anliegen von Menschen mit Behinderungen bezeichnet. Diese gewährleisten, dass die Betroffenen bei der Formulierung und Wahrnehmung ihrer Interessen unterstützt werden, und dass ihre Anliegen innert nützlicher Frist kompetent und umfassend bearbeitet werden.

Die Klärung des Bedarfs an Heilpädagogischer Früherziehung und Besonderer Schulung sowie an Plätzen in Sonderschulen, Sonderschulheimen, Wohnheimen, Tagesstätten und Werkstätten erfolgt mit einheitlichen, verlässlichen, objektiven und validen Systemen.

Die Leistungen zur Befriedigung dieses Bedarfs werden vom Kanton mittels Leistungsvereinbarungen mit den Anbietern gesichert.

Die Abgeltung der Leistungen basiert auf einer Vollkostenrechnung (inkl. Abschreibungen und Rückstellungen) bzw. der Umlagerung der Kosten auf die Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüger entsprechend ihrem Bedarf (Subjektfinanzierung).

Die Auszahlung der Abgeltung erfolgt grundsätzlich über die Leistungsbezüger. Diese sind frei in der Wahl des Anbieters.

Es wird eine departementsübergreifende Fachkommission mit Vertreterinnen und Vertretern der Menschen mit Behinderungen sowie der Organisationen und Institutionen im Behindertenbereich gebildet.

Für den Fall von Verstössen gegen das Nichtdiskriminierungsgebot sollen den betroffenen Menschen mit Behinderungen neutrale Instanzen für ihre Beschwerden zur Verfügung stehen (z.B. Behindertenrat, Ombudsstelle, unabhängige Beschwerdestelle, Behindertenbeauftragte).

29. August 2004